

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1968	Nummer 79
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	28. 5. 1968	RdErl. d. Innenministers Erwerb und Trageweise von Sport- und Leistungsabzeichen zur Polizei- und Feuerwehruniform	1024
203307	15. 5. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte	1024
640	5. 6. 1968	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Veräußerung landeseigener Grundstücke zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur .	1027
8300	29. 5. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Anrechnungsverordnungen nach § 33 Abs. 6 BVG	1027

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderungen	1028
Notizen	
5. 6. 1968 Generalkonsulat der Republik Sudan, Bonn	1028
5. 6. 1968 Italienisches Generalkonsulat, Köln	1028
Innenminister	
Personalveränderungen	1029
Landeswahlleiter	
10. 6. 1968 Bek. — Landtagswahl 1966; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	1029
Landesrechnungshof	
Personalveränderungen	1029
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 11 v. 1. 6. 1968	1030

I.

1131

**Erwerb und Trageweise
von Sport- und Leistungsabzeichen
zur Polizei- und Feuerwehruniform**

RdErl d. Innenministers v. 28. 5. 1968 —
IV C 3 — 4704

Die Wiederholungsprüfungen für die Träger des Uniformabzeichens der DLRG entfallen.

Der Absatz 5 des RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1960 (SMBl. NW. 1131) ist ersetzt zu streichen.

— MBl. NW. 1968 S. 1024.

203307

**Tarifvertrag
über die Gewährung von Reisekostenvergütung
an Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4143 — 1 — IV 1
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.22 — 15084/68 —
v. 15. 5. 1968

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Ange-
stellte vom 15. Dezember 1965 (in der Fassung der Ände-
rungstarifverträge Nr. 1 vom 25. März 1966, Nr. 2 vom
4. November 1966, Nr. 3 vom 1. Februar 1967 und Nr. 4
vom 1. April 1968)**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
andererseits
wird für die Angestellten
a) des Bundes,
b) des Freistaates Bayern, des Landes Berlin, der Freien
Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen, der Länder
Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rhein-
land-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes,
c) des Landesarbeitgeberverbandes Bayer. Gemeinden,
des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden
und Kommunalverbände e. V., des Kommunalen Ar-
beitgeberverbandes Niedersachsen, der Arbeitsrecht-
lichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirt-
schaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, des
Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz,
des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar und der
Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und
gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Hol-
stein,
d) der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestellten-
tarifvertrag (BAT) geregelt sind oder die unter die ADO
für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fal-
len, folgendes vereinbart:

§ 1

Für die Erstattung von

- a) Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reise-
kostenvergütung),
- b) Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Beschäftigungs-
vergütung),
- c) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung
des Arbeitsverhältnisses,
- d) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die
teilweise in dienstlichem oder betrieblichem Interesse
liegen und
- e) Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Ar-
beitsstelle aus besonderem dienstlichen oder betrieb-
lichen Anlaß

sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten-
den Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß
anzuwenden:

**1. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die ent-
standenen notwendigen Fahrkosten wie folgt erstattet:**

A. Den Angestellten des Bundes, des Landes Berlin, der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen, der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, der Mitglieder des Kommunalen Ar-
beitgeberverbandes Niedersachsen, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz und der Ar-
beitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Hol-
stein und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

beim Benutzen von

Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
der Vergütungsgruppen		bis zu den Kosten der
X—VI und Kr. I—V BAT	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse
V—I b und Kr. VI—X BAT	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse
I a BAT	ersten Klasse	ersten Klasse
		Spezial- oder Doppelbettklasse
		Spezial- oder Doppelbettklasse

B. Den Angestellten des Landes Hessen und der Mitglieder des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e. V.

der Vergütungsgruppen	beim Benutzen von		
	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
bis zu den Kosten der			
X—V c und Kr. I—VI BAT	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
V a/b—I a und Kr. VII—X BAT	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse

C. Den Angestellten des Saarlandes und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar

der Vergütungsgruppen	beim Benutzen von		
	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
bis zu den Kosten der			
X—VII und Kr. I—V BAT	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
VI—I b und Kr. VI—X BAT	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
I a BAT	ersten Klasse	ersten Klasse	Spezial- oder Doppelbettklasse

D. Den Angestellten des Freistaates Bayern und der Mitglieder des Landesarbeitgeberverbandes Bayerischer Gemeinden

der Vergütungsgruppen	beim Benutzen von		
	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
bis zu den Kosten der			
X—VI und Kr. I—V BAT	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
V—I und Kr. VI—X BAT	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse

E. Den Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen

der Vergütungsgruppen	beim Benutzen von		
	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
bis zu den Kosten der			
X—VI und Kr. I—V BAT	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
	bei Strecken über 100 km der ersten Klasse		
V—I und Kr. VI—X BAT	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse

2. Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes werden den folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

A. Die Angestellten des Bundes, der Länder Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes, der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar und der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
-----------------------	------------------

X—VII und
Kr. I—IV BAT A

VI—IV b und
Kr. V—IX BAT B

IV a—I und
Kr. X BAT C

Protokollnotiz:

Angestellte, die am 31. Dezember 1965 in die Vergütungsgruppe I a BAT eingruppiert und der Reisekostenstufe D (früher I b) zugeteilt sind, werden für die Dauer des am 31. Dezember 1965 und am 1. Januar 1967 bestehenden Arbeitsverhältnisses der Reisekostenstufe D zugeteilt.

Für Angestellte des Saarlandes und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar tritt an die Stelle des 31. Dezember 1965 der 30. April 1966 und an die Stelle des 1. Januar 1966 der 1. Mai 1966.

Für Angestellte des Landes Rheinland-Pfalz und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz tritt an die Stelle des 31. Dezember 1965 der 31. Dezember 1966 und an die Stelle des 1. Januar 1966 der 1. Februar 1967.

B. Die Angestellten des Landes Hessen

der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
-----------------------	------------------

X—V c und
Kr. I—VI BAT III

V a/b—III und
Kr. VII—X BAT II

II b, II a—I a BAT I b

C. Die Angestellten der Mitglieder des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e. V.

der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
-----------------------	------------------

X—V c und
Kr. I—VI BAT III

V b—III und
Kr. VII—X BAT II

II—I a BAT I b

Protokollnotiz:

Angestellte, die bis einschließlich 30. November 1966 auf Grund der bis zum 1. April 1966 geltenden Tätigkeitsmerkmale in die Vergütungsgruppe III eingruppiert sind, werden, solange sie bei demselben Arbeitgeber in dieser Vergütungsgruppe verbleiben, für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes der Reisekostenstufe I b zugeteilt.

D. Die Angestellten des Freistaates Bayern und die Mitglieder des Landesarbeitgeberverbandes Bayerischer Gemeinden

der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
X—IV b und Kr. I—IX BAT	A
IV a—I und Kr. X BAT	B

Protokollnotiz:

Angestellte, die am 31. Dezember 1966 in die Vergütungsgruppe I a BAT eingruppiert und der Reisekostenstufe I b zugeteilt sind, werden für die Dauer des am 31. Dezember 1966 und am 1. Januar 1967 bestehenden Arbeitsverhältnisses der Reisekostenstufe C zugeteilt.

E. Die Angestellten der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen

der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
X—IV b und Kr. I—IX BAT	B
IV a—I und Kr. X BAT	C

Protokollnotiz:

Angestellte, die am 31. Dezember 1966 in die Vergütungsgruppe I a BAT eingruppiert und der Reisekostenstufe I b zugeteilt sind, werden für die Dauer des am 31. Dezember 1966 und des am 1. Januar 1967 bestehenden Arbeitsverhältnisses der Reisekostenstufe D zugeteilt.

F. Die Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen

der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
X—IV b und Kr. I—IX BAT	A
IV a—I und Kr. X BAT	B

Protokollnotiz:

Angestellte, die am 30. Juni 1968 in die Vergütungsgruppe I a BAT eingruppiert und der Reisekostenstufe I b zugeteilt sind, werden für die Dauer des am 30. Juni 1968 und am 1. Juli 1968 bestehenden Arbeitsverhältnisses der Reisekostenstufe C zugeordnet.

3. Eine rückwirkende Höhergruppierung der Angestellten bleibt unberücksichtigt.

§ 2

§ 42 Satz 1 BAT wird im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht mehr angewendet; das gleiche gilt für § 45 BAT hinsichtlich der Gewährung von Reisekostenvergütung.

§ 3

Nr. 7 der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst wird im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages in folgender Fassung angewendet:

„Nr. 7

Für die Erstattung von

a) Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),

- b) Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Beschäftigungsvergütung).
- c) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses.
- d) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem oder betrieblichem Interesse liegen und
- e) Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichen oder betrieblichen Anlaß

sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils gelgenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten wie folgt erstattet:

A. Den Angestellten des Bundes, des Landes Berlin, der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen, der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

beim Benutzen von	bis zu den Kosten der
Land- oder Wasserfahrzeugen	ersten Klasse
Luftfahrzeugen	ersten Klasse
Schlafwagen	Spezial- oder Doppelbettklasse

B. Den Angestellten des Freistaates Bayern und der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen

beim Benutzen von	bis zu den Kosten der
Land- oder Wasserfahrzeugen	ersten Klasse
Luftfahrzeugen	Touristen- oder Economyklasse
Schlafwagen	Spezial- oder Doppelbettklasse

2. Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes werden zugeteilt:

Der Reisekostenstufe D die Angestellten des Bundes, des Landes Berlin, der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen, der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

der Reisekostenstufe Ib die Angestellten des Landes Hessen,

der Reisekostenstufe C die Angestellten des Freistaates Bayern und des Landes Nordrhein-Westfalen.

3. Eine rückwirkende Höhergruppierung der Angestellten bleibt unberücksichtigt."

§ 4

Dieser Vertrag tritt für die Angestellten

- a) des Bundes, der Länder Berlin, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, der Mitglieder des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen, der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr mit Wirkung vom 1. Januar 1966
- b) des Saarlandes und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar mit Wirkung vom 1. Mai 1966

- c) des Freistaates Bayern, der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen, des Landes Rheinland-Pfalz, der Mitglieder des Landesarbeitgeberverbandes Bayer. Gemeinden und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz mit Wirkung vom 1. Januar 1967

- d) des Landes Nordrhein-Westfalen und der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen am 1. Juli 1968

in Kraft.

Bonn, den 1. April 1968

— MBl. NW. 1968 S. 1024.

640

Richtlinien über die Veräußerung landeseigener Grundstücke zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 6. 1968 —
VS 2200 — 392/68 — III A 1

1. Gemäß der mir durch das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Ermächtigung können für Verwaltungszwecke des Landes nicht benötigte landeseigene Grundstücke zum Zwecke der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur abweichend von § 47 Abs. 1 Reichshaushaltssordnung unter ihrem vollen Wert veräußert werden.
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sind der Bau und Ausbau von Wasserstraßen, Häfen, Lande- und Umschlagstellen und die Ansiedlung von Industriebetrieben.
3. Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ordne ich hiermit an, daß die von dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erlassenen Richtlinien über die Verwendung wasserbaufiskalischer Grundstücke des Landes zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur — RdErl. v. 1. 12. 1966 (SMBL. NW. 640) — auf auf andere für Verwaltungszwecke des Landes entbehrliche und für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur geeignete landeseigene Grundstücke mit folgender Maßgabe anzuwenden sind:
4. Anträge auf Erwerb von landeseigenen Grundstücken, die für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in Anspruch genommen werden sollen, sind, soweit es sich nicht um wasserbaufiskalisches Grundvermögen handelt, an den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.
5. Der Regierungspräsident läßt den Verkehrswert der begehrten Grundstücke ermitteln und gibt den Antrag mit seiner Stellungnahme unter Beifügung der von ihm geprüften Wertermittlung an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr weiter. Dem Bericht sind außerdem die Stellungnahmen der beteiligten Gebietskörperschaften, Industrie- und Handelskammer und des Arbeitsamtes beizufügen.
6. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird mir mit seiner Stellungnahme die vollständigen Antragsunterlagen zur abschließenden Entscheidung über die Höhe des Preisnachlasses übersenden, falls er gegen die beantragte Verwendung des Grundstückes keine Einwendungen erhebt.

— MBl. NW. 1968 S. 1027.

8300

Durchführung der Anrechnungsverordnungen nach § 33 Abs. 6 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 5. 1968 —
II B 2 — 4203.1 (4/68)

1. Das Inkrafttreten einer nach § 33 Abs. 6 BVG von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats er-

lassen den Rechtsverordnung über das anzurechnende Einkommen stellt einen Neufeststellungsgrund im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG dar, weil sich die Rechtsgrundlage ändert. Aber auch in den Fällen, in denen sich die Versorgungsbezüge gegenüber der für das Vorjahr getroffenen Feststellung nicht ändert, sind die Versorgungsberechtigten darüber zu unterrichten, daß ihre Versorgungsbezüge in der bisherigen Höhe weitergezahlt werden.

2. Bei der Anwendung einer neuen Anrechnungsverordnung sind auch die nach der letzten Feststellung eingetretenen Erhöhungen des Bruttoeinkommens um weniger als 10,— DM monatlich zu berücksichtigen, da in den hier zu beurteilenden Fällen ein Anlaß zur Neufeststellung bereits durch den Erlaß der neuen Anrechnungsverordnung gegeben ist. Dadurch wirken sich Erhöhungen des Einkommens ohne Rücksicht auf das Ausmaß zwangsläufig auf die Ausgleichsrente aus. Sofern neben der neufestzustellenden Ausgleichsrente noch ein Berufsschadens- oder Schadensausgleich zu steht, ist dieser im Hinblick auf die Einkommenserhöhung ebenfalls neu festzustellen, da es nach § 62 Abs. 1 BVG genügt, daß eine der vom Einkommen beeinflußten Leistungen neu festzustellen ist.
3. Die Anrechnungsverordnungen bilden jeweils nur für die Dauer eines Kalenderjahres die Grundlage für die Rentenfeststellungen.

Das bedeutet, daß die Verwaltungsbehörden jeweils nach Erlass einer neuen Anrechnungsverordnung in all den Fällen von Amts wegen tätig werden müssen, in denen Ausgleichs- oder Elternrenten bereits laufend gewährt werden. Die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über den Beginn von Leistungen oder höheren Leistungen enthalten keine besondere Regelung darüber, wann höhere Leistungen, die sich aus einer Anrechnungsverordnung ergeben, beginnen. Gesetzlich geregelt ist aber der ähnlich gelagerte Fall des Entstehens von Ansprüchen auf höhere Leistungen aus der Bekanntgabe neuer Durchschnittsverdienste zur Feststellung des Berufsschadensausgleichs (§ 60 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz BVG). In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist diese Vorschrift auf Fälle analog anzuwenden, in denen sich aus einer neuen Anrechnungsverordnung Ansprüche auf eine höhere Ausgleichsrente oder Elternrente oder auf erstmalige Bewilligungen solcher Leistung ergeben. Die höheren Leistungen sind vom Beginn des Jahres an zu gewähren, für das die betreffende Anrechnungsverordnung gilt.

In Fällen, in denen nicht laufend eine Ausgleichsrente gewährt wird, kommt die erstmalige Gewährung von Amts wegen nur dann in Betracht, wenn sich das Bruttoeinkommen des Versorgungsberechtigten aus den Versorgungskosten ergibt. Lagen die Unterlagen über die Einkommensverhältnisse bereits bei Inkrafttreten der neuen Anrechnungsverordnung vor, so beginnt die Gewährung dieser Leistungen mit dem Beginn des Jahres, für das die Anrechnungsverordnung gilt, sonst mit dem Monat, in dem die Einkommensverhältnisse einer Dienststelle der Kriegsopfersversorgung bekanntgeworden sind (§ 60 Abs. 3 Satz 1 BVG).

Auf Elternrenten trifft dies jedoch nicht zu, weil über die erstmalige Einbeziehung in den Kreis der Versorgungsberechtigten nicht ohne rechtswirksamen Antrag entschieden werden darf (materielles Antragsprinzip). Allerdings kann die Gewährung einer Elternrente auf Grund einer neuen Anrechnungsverordnung nach § 60 Abs. 1 BVG mit Beginn des Jahres, für das diese Anrechnungsverordnung gilt, dann in Betracht kommen, wenn über einen vor diesem Zeitpunkt gestellten Antrag noch nicht bindend entschieden ist.

In den Fällen, in denen sich erstmals Ansprüche auf Ausgleichs- oder Elternrenten aus einer der Anrechnungsverordnungen ergeben, ohne daß entsprechend den vorstehenden Ausführungen eine Feststellung von Amts wegen vorzunehmen ist, bedarf es eines Antrages. Hinsichtlich des Beginns der Leistungen ist § 60 Abs. 2 Satz 4 BVG analog anzuwenden. Danach ist die Leistung vom Beginn des Jahres an, für das die Anrechnungsverordnung gilt, zu gewähren, wenn der

Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Verkündung der Anrechnungsverordnung gestellt wird. Zwar stellt die erstmalige Bewilligung einer Elternrente keine „Erhöhung“ der Versorgungsbezüge dar (§ 60 Abs. 2 BVG behandelt den Beginn von höheren Leistungen), jedoch steht dies einer analogen Anwendung der genannten Vorschrift auch auf Elternrenten nicht entgegen. Die Vorschrift bezweckt, daß die Versorgungsberechtigten nach Bekanntgabe neuer Berechnungsgrundlagen zur Feststellung der Versorgungsbezüge einen Zeitraum von 6 Monaten zur Verfügung haben sollen, um sich über eine Antragstellung schlüssig zu werden. Im Hinblick auf eine gleiche Behandlung aller Versorgungsberechtigten ist es nicht vertretbar, diesen Rechtsvorteil den Elternrentnern vorzuenthalten.

4. In Fällen, in denen trotz Änderung der Tabellenwerte mit einer neuen Anrechnungsverordnung eine Minderung der Ausgleichs- oder Elternrente durch eine Erhöhung des Einkommens eintritt, ist für den Zeitraum, für den eine Rückforderung geltend zu machen ist, der Zeitpunkt des „Wissens“ oder „Wissenmüssen“ im Sinne des § 47 Abs. 1 i. Verb. mit § 47 Abs. 2 VfG entscheidend. Die in einzelnen Versorgungsfällen mögliche Minderung der Ausgleichs- oder Elternrente ist nicht auf die neue Anrechnungsverordnung, sondern auf die Erhöhung des Einkommens zurückzuführen; denn ohne diese entstünde durch die neue Anrechnungsverordnung sogar ein Anspruch auf Erhöhung der Ausgleichs- oder Elternrente. Sofern ein Forderungsübergang nach § 71 b BVG nicht in Betracht kommt oder nicht durchgeführt worden ist, ist daher für die Rückforderung der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Berechtigte Kenntnis von der Erhöhung seines Einkommens erhält.

— MBl. NW. 1968 S. 1027.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Verwaltungsgericht in Köln

Gerichtsassessoren Dr. H.-G. Franzke, E. Lindhamer zu Verwaltungsgerichtsräten.

— MBl. NW. 1968 S. 1028.

Notizen

Generalkonsulat der Republik Sudan, Bonn

Düsseldorf, den 5. Juni 1968
P A 2 — 447 a — 1/65

Die Bundesregierung hat das dem Generalkonsul der Republik Sudan in Bonn, Sayed Baghir El Sayed Mohamed Baghir, am 30. November 1965 erteilte Exequatur auf 3 Jahre (bis 30. November 1968) verlängert.

— MBl. NW. 1968 S. 1028.

Italienisches Generalkonsulat, Köln

Düsseldorf, den 5. Juni 1968
P A 2 — 427 — 9/67

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Dr. Dr. Giuseppe Casali am 30. Mai 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Städte Bonn und Bad Godesberg.

— MBl. NW. 1968 S. 1028.

Innenminister**Personalveränderungen****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Der Polizeipräsident — Düsseldorf —

Polizeirat O. G b u r e c k zum Polizeioberrat

Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Berg.
Gladbach —

Polizeirat W. B ä r zum Polizeioberrat

Der Polizeipräsident in Recklinghausen

Polizeirat W. H e i n z e zum Polizeioberrat

Lehr- u. Führungsstab in Bork

Polizeirat M. K e h l e r zum Polizeioberrat

Landespolizeischule „Erich Klausener“ in Bork

Polizeirat W. S c h m i t t m a n n zum Polizeioberrat

Fernmeldedienst der Polizei NW, Düsseldorf

Polizeirat E. R o y zum Polizeioberrat

Der Polizeipräsident in Aachen

Polizeihauptkommissar K. S c h o u t z zum Polizeirat

Der Polizeidirektor — Leverkusen —

Polizeihauptkommissar K. B i e m a n n zum Polizeirat

Der Polizeipräsident — Essen —

Kriminalhauptkommissar K. B a c h m a n n zum Kriminalrat.

— MBl. NW. 1968 S. 1029.

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1966****Feststellung eines Nachfolgers
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1968 —
I B 1'20 — 11.66.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Heinrich Pardon ist am
1. Juni 1968 verstorben.

Als Nachfolger ist

• Herr Hermann S c h e f f l e r,
585 Hohenlimburg, Schälker Landstraße 28,

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen
Partei Deutschlands — SPD — mit Wirkung vom 10. Juni
1968 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen gewor-
den.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1966 (MBI. NW.
S. 1105) und v. 20. 7. 1966 (MBI. NW. S. 1449).

— MBl. NW. 1968 S. 1029.

Landesrechnungshof**Personalveränderungen**

Es ist ernannt worden:

Ministerialrat Dr. E. S a u t e r zum Leitenden Ministerial-
rat und Mitglied des Landesrechnungshofes

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat E. G l a d e n

Es ist verstorben:

Oberregierungsrat K. T i e t m a n n.

— MBl. NW. 1968 S. 1029.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 11 v. 1. 6. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Änderung der Preußischen Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (PrZB); hier: Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 6 Abs. 1	121	durch den zuständigen Haftrichter selbst zu erfolgen. OLG Köln vom 28. Juni 1967 — 2 Ws 354/67
Übertragung von Geschäften des gehobenen Justizdienstes auf Beamte des mittleren Justizdienstes	121	129
Zuschüsse zur Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen	121	
Bekanntmachungen	122	2. StPO § 267. — Urteilsgründe, die den Namen eines in der Hauptverhandlung gehörten Sachverständigen falsch wiedergeben, können auch dann berichtigt werden, wenn sich die Unrichtigkeit des Namens nicht aus den Urteilsgründen selbst, sondern nur aus dem mit der Erinnerung aller Verhandlungsbeteiligten übereinstimmenden Sitzungsprotokoll ergibt. OLG Köln vom 7. Juli 1967 — 2 Ws 368/67
Hinweise auf Rundverfügungen	125	
Personalnachrichten	125	
Gesetzgebungsübersicht	127	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
WG Art. 25 I; GmbHG § 35 III. — Befindet sich auf einem Wechsel unmittelbar über der Unterschrift des Bezogenen der Stempelabdruck einer von ihm als Geschäftsführer vertretenen GmbH, so handelt es sich nicht um das Akzept des Geschäftsführers persönlich. Den Geschäftsführer trifft auch dann keine wechselseitige Haftung, wenn er zunächst seine Unterschrift unter die Annahmeerklärung gesetzt, dann den Wechsel dem Inhaber gegeben und unmittelbar darauf ohne Widerspruch den Stempel hinzugefügt hat. OLG Köln vom 25. September 1967 — 1 U 85/67	128	
Strafrecht		
1. StPO § 115a III. — Die Vernehmung nach § 115a III Satz 1 StPO kann nicht im Wege der Rechtshilfe vorgenommen werden, sie hat vielmehr		
		— MBI. NW. 1968 S. 1030.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.